



VERLÄNGERTE LEHRE/ TEILQUALIFIZIERUNG

nach dem Berufsausbildungsgesetz

VERLÄNGERTE LEHRE / TEILQUALIFIZIERUNG

Bei einer „verlängerten Lehrzeit“ oder einem „Ausbildungsverhältnis mit Teilqualifikation“ handelt es sich um eine Berufsausbildung für benachteiligte oder behinderte Personen mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses und der Eingliederung in das Berufsleben.

ES GIBT ZWEI VARIANTEN:

Verlängerung der Lehrzeit

Am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses kann im Lehrvertrag eine längere als die festgesetzte Lehrzeit vereinbart werden. So kann z.B. der Lehrberuf „Restaurantfachmann/frau“ in vier statt drei Jahren erlernt werden. Eine verlängerbare Lehrzeit ist also für jene Personen gut geeignet, bei denen angenommen werden kann, dass sie zwar vielleicht länger für die Lehrausbildung brauchen, grundsätzlich aber in der Lage sind, einen Lehrabschluss zu schaffen.

Teilqualifikation

Es wird ein Ausbildungsvertrag über bestimmte Teile des Berufsbildes des Lehrberufes, allenfalls Fertigkeiten und Kenntnisse aus verwandten Lehrberufen abgeschlossen.

Eine Teilqualifikation ist dann sinnvoll, wenn absehbar ist, dass die Person die Lehrabschlussprüfung auch mit Verlängerung der Lehrzeit nicht schaffen wird, jedoch Teile eines oder mehrerer Lehrberufe sehr wohl erlernt werden können.

WIE LANGE DAUERT DIE AUSBILDUNG?

➔ Verlängerte Lehrzeit

Das Lehrverhältnis kann um ein Jahr, in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

➔ Teilqualifizierung

Die Ausbildung wird in einem Ausbildungsvertrag festgelegt und kann zwischen einem und drei Jahren dauern.





WER KANN EINE VERLÄNGERTE LEHRZEIT ODER EIN AUSBILDUNGS- VERHÄLTNIS MIT TEILQUALIFIKATION ABSOLVIEREN?

Es kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
Jugendliche, die

- ➔ am Ende der Pflichtschule einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten,
- ➔ keinen positiven Abschluss der Hauptschule bzw. der Neuen Mittelschule aufweisen,
- ➔ Behinderungen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes aufweisen oder
- ➔ aus sonstigen in der Qualifikation des Jugendlichen liegenden Gründen bei der Lehrplatzsuche erfolglos bleiben.

WIE WIRD DIE AUSBILDUNG ABGESCHLOSSEN?

➔ **Verlängerte Lehrzeit:**
mit einer Lehrabschlussprüfung.

➔ **Teilqualifikation:**
durch eine Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung dient zur Feststellung der erworbenen Qualifikationen und erfolgt am Ende der Ausbildungszeit. Die Abschlussprüfung findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt.

Ein Experte/Eine Expertin des jeweiligen Berufsbereiches sowie ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz führen die Abschlussprüfung durch. Dabei ist anhand der vereinbarten Ausbildungsinhalte festzustellen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

WAS SIND BERUFSAUSBILDUNGS- ASSISTENTEN/-INNEN UND WELCHE AUFGABEN HABEN SIE?

Berufsausbildungsassistenten/-innen (BAS) haben eine verpflichtende begleitende und unterstützende Funktion im Betrieb oder in der Ausbildungseinrichtung.

- ➔ Festlegung der Ausbildungsziele, der Ausbildungsinhalte, der Ausbildungsdauer (mit dem Lehrling, den Erziehungsberechtigten, den Lehrberechtigten bzw. Ausbildungsverantwortlichen oder den Ausbildungseinrichtungen unter Einbeziehung der Berufsschule).
- ➔ Festlegung der Form der Einbindung in die Berufsschule unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse (mit den Beteiligten der Ausbildung).
- ➔ Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen (Beitrag zur Lösung von sozialpädagogischen, psychologischen und didaktischen Problemen mit den Beteiligten der Ausbildung).

- ➔ Beratung bei einem Ausbildungswechsel.
- ➔ Für Jugendliche in einer Teilqualifizierung: Durchführung der Abschlussprüfung zusammen mit einem Experten/ einer Expertin des Berufsbereiches.

MUSS MAN EINE BERUFSSCHULE BESUCHEN?

- ➔ **Verlängerte Lehrzeit:**
Es besteht uneingeschränkte Berufsschulpflicht.
- ➔ **Teilqualifikation:**
Berufsschulpflicht muss im Ausbildungsvertrag vereinbart werden.

KANN MAN EINEN AUSBILDUNGSWECHSEL VORNEHMEN?

Beindet man sich in einer regulären Lehre, in einer Ausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifizierung, ist ein Wechsel



in eine jeweils andere dieser Ausbildungen möglich. Dies bedarf einer Vereinbarung zwischen dem/der Lehrberechtigten und dem Lehrling und muss im Einvernehmen mit den BAS sowie der zuständigen Berufsschule erfolgen. Im Einvernehmen mit den BAS sind die noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsdauer festzulegen. Wechselt man die Ausbildung beim selben Lehrberechtigten, beginnt die Probezeit nicht von neuem zu laufen.

Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Sollte man von einer regulären Lehre zur verlängerten Lehrzeit oder umgekehrt wechseln, kann dies auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen.

Wie werden die Ausbildungszeiten bei einem Wechsel angerechnet?

Wenn man von einer regulären Lehre in eine Teilqualifikation wechseln, sind die vor dem Wechsel zurückgelegten Ausbildungszeiten anzurechnen. Sollte man von einer Teilqualifizierung in eine reguläre oder verlängerte Ausbildung wechseln, wird unter folgenden Voraussetzungen zumindest das erste Lehrjahr angerechnet:

- ➔ Die Abschlussprüf für die Teilqualifizierung wurde erfolgreich durchgeführt.
- ➔ Das Lehrziel der ersten Klasse der Berufsschule wurde erreicht.

Höhere Anrechnungen bei einem Wechsel und damit geringere restliche Ausbildungszeiten können in den Lehr- oder Ausbildungsverträgen durch Vereinbarungen zwischen Betrieb (Einrichtung), Jugendlichen bzw. deren Eltern im Einvernehmen mit den BAS festgelegt werden.



GIBT ES VERKÜRZTE ARBEITSZEITEN

Bei behinderten Menschen im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes bzw. Landesbehindertengesetzes kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl bei verlängerter Lehrzeit als auch bei Teilqualifikation eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden.

➔ Verlängerte Lehrzeit:

Das Ausmaß der reduzierten Arbeitszeit wird an die Lehrzeit angehängt, die Gesamtdauer darf jedoch die zulässige Dauer (Verlängerung um ein Jahr, höchstens um zwei Jahre) nicht übersteigen.

➔ Teilqualifikation:

Eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit ist zulässig, wobei sich die Mindestdauer von einem Jahr im Ausmaß der Reduktion verlängert. Die Gesamtdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

WELCHE ENTLOHNUNG STEHT WÄHREND DER AUSBILDUNG ZU?

Grundsätzlich steht bei einer Ausbildung in einem Lehrbetrieb die Lehrlingsentschädigung des jeweiligen Lehrberufes zu.

Einige Kollektivverträge enthalten jedoch besondere Regelungen, wie z.B. der Kollektivvertrag für Angestellte im Handel oder der Kollektivvertrag der Metallindustrie.

TIPP Ihre Arbeiterkammer und Ihre Gewerkschaft informieren Sie gerne, welcher Kollektivvertrag gilt und wie hoch Ihre Lehrlingsentschädigung sein muss.

WIE IST MAN VERSICHERT?

Als Lehrlinge ist man unfall-, kranken- und pensionsversichert. Man erwirbt auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn eine Anwartschaft von 26 Wochen erreicht wird.

ÜBERBETRIEBLICHE BERUFSAUSBILDUNG

WAS SIND AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN?

Ausbildungseinrichtungen verfügen wie Betriebe über die notwendigen Einrichtungen (z.B. Maschinen) und sonstigen Voraussetzungen, um in verschiedenen Lehrberufen ausbilden zu dürfen. Über die Ausbildungseinrichtung werden auch Praktika in Betrieben gemacht, oder es wird die praktische Ausbildung in Partnerbetrieben absolviert.

WERDEN LEHRVERTRÄGE ABGESCHLOSSEN?

Es wird ein Ausbildungsvertrag zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in abgeschlossen. Die Ausbildungsverträge sind Lehrverträgen sehr ähnlich. Ist der/die Ausbildungsteilnehmer/-in minderjährig, müssen auch die Eltern unterschreiben.

WIE FUNKTIONIERT EINE ÜBERBETRIEBLICHE BERUFSAUSBILDUNG?

Die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung ist einer Berufsausbildung im Betrieb gleichgestellt. Auch bei der überbetrieblichen Berufsausbildung wird man von Berufsausbildungsassistenten/-innen begleitet. Es kann ein Wechsel von Ausbildungseinrichtung zu Betrieb und von Betrieb zu Ausbildungseinrichtung stattfinden. Im selben Lehrberuf werden alle Ausbildungszeiten angerechnet. Bei verwandten Lehrberufen wird ein Teil der Ausbildungszeit angerechnet.

Das Ausmaß dieser Anrechnung ist in der Lehrberufsliste festgelegt. Die überbetriebliche Berufsausbildung schließt gleich wie die Ausbildung in Lehrbetrieben mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung ab.



WELCHE RECHTSQUELLEN GELTEN FÜR DIE ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNG?

Die Bestimmungen des Berufsausbildungs-
gesetzes kommen mit ein paar Ausnahmen zur
Anwendung.

Die Regelungen:

- ➔ zur außerordentlichen Auflösung,
- ➔ zur Lehrlingsentschädigung,
- ➔ zur Entgeltfortzahlung im Krankenstand
- ➔ und zur Weiterverwendungszeit gelten
nicht.

Es muss nach den Vorschriften der Ausbil-
dungsordnung des entsprechenden Lehrbe-
rufes ausgebildet werden.

GIBT ES SCHUTZVORSCHRIFTEN?

Für Ausbildungsteilnehmer/-innen bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Kin-
der- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.
Dieses Gesetz verbietet z.B. Überstundenar-
beit und lässt Sonntags-, Feiertags- und Nacht-
arbeit nur mit besonderen Regelungen in
bestimmten Gewerben (z.B. Gastgewerbe) zu.

BESTEHT ANSPRUCH AUF EINE LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG?

Es besteht kein Anspruch auf Lehrlingsent-
schädigung. Die Ausbildungsteilnehmer/-in-
nen erhalten aber eine Ausbildungsentschädi-
gung in Höhe von € 316,50 netto (monatlich)
in den ersten beiden Ausbildungsjahren und
€ 731,70 netto (monatlich) ab dem dritten
Ausbildungsjahr.



BESTEHT ANSPRUCH AUF URLAUB?

Da es sich bei der Ausbildung um kein Arbeitsverhältnis handelt, besteht kein Anspruch auf Urlaub. Es wird aber eine Erholungszeit im Ausmaß von 25 Arbeitstagen jährlich gewährt.

Wird die Ausbildungseinrichtung z.B. über Weihnachten geschlossen, wird diese Zeit von den 25 Arbeitstagen abgezogen. Die restliche Zeit kann nach Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung konsumiert werden.

BESTEHT BERUFSSCHULPFLICHT?

Alle Ausbildungsteilnehmer/-innen müssen die Berufsschule besuchen. Bei einer Unterbringung im Internat der Berufsschule werden die Internatskosten vom AMS übernommen.

BESTEHT ANSPRUCH AUF DIE WEITERVERWENDUNGSZEIT?

Auf eine Behaltezeit im erlernten Beruf nach Ablauf der Ausbildungszeit besteht kein Anspruch.

WIE IST MAN VERSICHERT?

Als Lehrlinge ist man unfall-, kranken- und pensionsversichert. Man erwirbt auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn eine Anwartschaft von 26 Wochen erreicht wird.

WANN ENDET DAS AUSBILDUNGSVERHÄLTNISS?

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Wird die Lehrabschlussprüfung oder Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit positiv abgelegt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung bestanden wurde.